

80. 1. Ist der § 43 des preussischen Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 ein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz im Sinne des § 26 A.L.R. I. 6?
2. Ist die Vermutung aus §§ 25. 26. A.L.R. I. 6 auch auf die Beschädigung solcher Rechte zu beziehen, zu deren Schutz das Polizeigesetz nicht erlassen ist?
3. Erstreckt sich der in § 43 Abs. 1 des Fischereigesetzes gegebene Schutz fremder Fischereirechte auch auf gefangene Fische? auch auf Fische, die in einem anderen Fischereigebiet gefangen waren?
- V. Civilsenat. Ur. v. 15. Oktober 1902 i. S. Akt.-Gesellsch. P.'sche Zuckerfabrik u. (Bell.) w. J. u. Gen. (Rl.). Rep. V. 214/02.

- I. Landgericht Greifswald.  
 II. Oberlandesgericht Stettin.

Am 6. Oktober, am Abend desselben Tages und in der Nacht vom 9. auf den 10. Oktober 1899 war in der Peene bei Anklam ein großes Fischsterben eingetreten, wodurch den acht Klägern, Mitgliedern der Anklamer Fischerinnung, ein in der Klage für jeden einzelnen näher bezifferter Verlust von zusammen 2272,40 *M* erwachsen sein sollte, indem ihnen die Fische krepirt waren, die sie teils in dem der Innung zustehenden Gebiete gefangen, teils von auswärts gekauft hatten. Sie behaupteten, daß dies durch die in die Peene abfließenden, den Fischen giftigen Abwässer der Zuckerrfabrik der Beklagten verursacht worden sei, und verlangten wegen dieses Eingriffs in ihr Fischereirecht und das Recht, Fische in der Peene aufzubewahren, Ersatz des Schadens von der Beklagten auf Grund des ihr zur Last fallenden Verschuldens. In zweiter Instanz stützten sie die Klage in erster Linie auf § 43 des preussischen Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, worin verboten wird (Abs. 1), in die Gewässer aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können.

Die Beklagte bestritt die Klagebehauptungen und hielt auch den § 43 des Fischereigesetzes auf schon gefangene Fische nicht für anwendbar.

In erster Instanz wurde der Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten hatte insoweit Erfolg, als Schadensersatz auch für solche Fische gefordert worden war, die nicht in dem Anklamer Fischereigebiet selbst gefangen worden waren. Insoweit wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem ersten Richter die in vorstehendem Tatbestande wiedergegebene Bestimmung in § 43 Abs. 1 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 auf den vorliegenden Fall für anwendbar erachtet. Diese Bestimmung stellt sich als ein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz im Sinne

des § 26 U.L.R. I. 6 dar, wie schon wiederholt vom Reichsgericht anerkannt worden ist.

Vgl. z. B. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 38 S. 271.

Da nun die Beklagte sich nicht darauf berufen kann, daß ihr die Ableitung der Abwässer aus ihrer erst im Jahr 1898 errichteten Zuckerrfabrik in die Peene von dem dafür zuständigen Bezirksausschusse gestattet worden sei,

§ 43 Abs. 2 des Fischereigesetzes und § 99 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883,

so würde ihr nach §§ 25 und 26 U.L.R. I. 6 die Vermutung entgegenstehen, daß, wenn die Kläger in einem Fischereirecht bei Gelegenheit der Abwässerzuleitung geschädigt worden sind und solche Zuleitung geeignet war den Schaden zu bewirken, der Schaden in der That dadurch verursacht worden sei, und für diesen Schaden würde die Beklagte einzustehen haben, wenn sie nicht zur Widerlegung jener Vermutung beweisen kann, daß der Schaden auch bei Befolgung des Polizeigesetzes entstanden sein würde, und vorausgesetzt ferner, daß ihr bei der Zuwiderhandlung ein Verschulden zur Last fiel.

Das Berufungsgericht ist nach eingehender Erörterung der in Betracht kommenden tatsächlichen und rechtlichen Umstände zu dem Ergebnisse gelangt, daß alle diese Voraussetzungen für die Haftung der Beklagten vorliegen, und hat daher mit dem ersten Richter den erhobenen Schadensanspruch dem Grunde nach als berechtigt anerkannt. Hiergegen haben sich auch mit Ausnahme eines Punktes, des folgenden, keine Bedenken erheben lassen.

Die Kläger wollen dadurch geschädigt sein, daß ihnen bereits gefangene Fische krepirt sind. Dies ist im ersten Fall, am 6. Oktober 1899 bei Tage, mit Fischen geschehen, die von den Klägern 8 bis 7 in dem ihnen als Mitgliedern der Anklamer Fischerinnung zustehenden, hier in Frage kommenden Fischereigebiet gefangen worden waren und während diese Kläger noch mit dem Fischen beschäftigt waren. In dem zweiten Fall, am Abend des 6. Oktober 1899, sind dem Kläger zu 1 Fische, die er auf dem nicht zum Gebiet der Anklamer Fischerinnung gehörenden Achterwasser gekauft hatte, krepirt, während er sie auf der Peene, durch sein Fischereigebiet, nach Hause brachte. Und im dritten Fall, in der Nacht vom 9. auf den 10. Oktober 1899,

betrifft das Fischsterben solche Fische, die sich in den Fischkasten der Kläger 1, 2, 4, 6 bis 8 in ihrem Fischereigebiet befanden, aber von diesen gleichfalls auswärts gekauft worden waren.

Das Berufungsgericht hat nun die Ansicht der Beklagten, daß der § 43 des Fischereigesetzes nur den Schutz noch nicht gefangener Fische bezwecke, verworfen und angenommen, daß die Kläger in allen drei Fällen durch das Krepieren der Fische in ihrem Fischereirecht geschädigt seien. Dies wird damit begründet, daß das Fischereirecht nicht bloß die Befugnisse gebe, Fische zu fangen, sondern auch die, Fische, selbst von auswärts und bloß zu einem vorübergehenden Zweck eingeführt, im Reviere zu halten und zu transportieren, und daß dies von den Klägern gerade im Hinblick auf ihr Fischereirecht ausgeübt worden sei.

Die Revision geht allerdings zu weit, wenn sie die Ansicht wiederholt, daß der § 43 auf den Schutz schon gefangener Fische überhaupt nicht abziele, aber darin muß ihr beigetreten werden, daß dieser Schutz sich nicht auf Fische erstreckt, die in einem anderen Fischereigebiet gefangen sind und dann in dem verunreinigten Gewässer gefangen gehalten werden. Wie in den Motiven mehrfach, in dem allgemeinen Teil und zu § 43, ausgesprochen wird,

Stenographische Berichte des preussischen Hauses der Abgeordneten in der Session 1873/74, Anlagenband 1 Aktenstück 98, und wie sich auch aus dem Inhalt des Gesetzes ergibt, bezweckt dasselbe im öffentlichen Interesse, das Fischereigewerbe zu schützen und zu dem Ende den stark zurückgegangenen Fischbestand der Fischwasser zu erhalten und zu vermehren. Wenn nun der § 43 Abs. 1 solche Verunreinigung der Gewässer durch landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe verbietet, durch welche fremde Fischereirechte geschädigt werden können, so fällt darunter jede Verunreinigung, die den fremden Fischereirechten in irgend einer Beziehung zum Schaden gereicht, und da läßt sich nicht bezweifeln, daß die Vergiftung von Fischen, die ein Fischereiberechtigter in dem Gewässer bevor es verunreinigt wurde, gefangen hatte, einen solchen Schaden bewirkt. Das Fischereirecht erschöpft sich nicht in der Befugnis, Fische zu fangen; diese Befugnis an sich hätte vielmehr gar keinen ökonomischen Wert und diente nicht dem öffentlichen, sondern höchstens einem sportlichen Interesse. Wertvoll und Gegenstand des öffentlichen Interesses wird

das Fischereirecht erst durch die Befugnis, die gefangenen Fische — sei es für den eigenen Tisch, sei es durch Veräußerung — zu verwerten; der Fischereiberechtigte wird also in seinem Fischereirecht auch dann geschädigt, wenn er hieran durch eine Verunreinigung des Gewässers, worin er den Fang aufbewahren muß, verhindert wird. Dies ist in dem ersten zur Frage stehenden Fall am 6. Oktober 1899 bei Tage geschehen, wo den Fischereiberechtigten der gemachte Fang sogar noch während des Fischens vernichtet wurde. Der Schadensanspruch der hierbei beteiligten fünf Kläger ist daher mit Recht dem Grunde nach anerkannt worden, und insoweit ist die Revision unbegründet.

Dagegen umfaßt das Fischereirecht in dem Sinne, den das Fischereigesetz damit verbindet, nicht auch das Recht, Fische aus anderen Gewässern in dem Fischrevier gefangen zu halten. Schon § 170 A.L.R. I. 9 beschreibt die Fischereigerechtigkeit als das ausschließende Recht, sich alle in dem bezüglichen Gewässer lebenden Tiere zuzueignen, und bestimmt in § 191 ausdrücklich, daß wer bloß die Fischgerechtigkeit habe, sich nicht deswegen in dem Gewässer andere Rechte des Grundeigentümers anmaßen dürfe. Danach ist also die etwaige Befugnis, die ein Fischereiberechtigter durch Verleihung oder Erfindung erworben haben möchte, in seinem Fischrevier auch solche Fische aufzubewahren, die in anderen Gewässern gefangen sind, nicht Ausfluß seines Fischereirechts an diesem Revier. Ein anderer Sinn läßt sich nun aber auch nicht mit den Fischereirechten verbinden, zu deren Schutz das Fischereigesetz vom 30. März 1874 und insonderheit dessen § 43 bestimmt ist. In den Motiven wird ausgeführt,

vgl. Stenographische Berichte a. a. O. S. 440 unter Nr. 6 und S. 444 zum § 43,

daß eine zur Vernichtung des Fischbestandes geeignete Verunreinigung der Gewässer verboten und die Fischerei gegen diesen schlimmen Übelstand geschützt werden müsse. Dies wird auch im Abs. 3 des § 43 ausdrücklich hervorgehoben. Danach kann dieser Paragraph, dessen Wortlaut auch keine Bedenken nach dieser Richtung hervorruft, nicht anders verstanden werden als dahin: daß durch eine Verunreinigung des Wassers nicht die Fischerei in diesem Gewässer, d. i. die Aneignung und Verwertung des Fischbestandes dieses Gewässers, geschädigt werden darf. Es gehören nun zwar aus einem

anderen Gewässer herübergebracht und hier in Freiheit gefetzte Fische zum Fischbestand dieses Gewässers, aber ein Fischereirecht im Sinne des § 43 wird weder dann geschädigt, wenn Fische krepieren, die in dem verunreinigten Gewässer von jemand gefangen gehalten werden, der an diesem Gewässer nicht zur Fischerei berechtigt ist, möchte er auch an anderen Gewässern fischereiberechtigt sein und dort die Fische gefangen haben, noch auch in dem hier eingetretenen Fall vom Abend des 6. und in der Nacht vom 9. auf den 10. Oktober 1899, daß die krepiereten Fische von Fischern, die zur Fischerei in dem verunreinigten Gewässer berechtigt sind, zum Zweck des Verkaufs gefangen gehalten werden, aber nicht dort gefangen worden waren, also nicht dem Fischbestand des verunreinigten Gewässers angehören. In Fällen solcher Art würde der Schutz — wenn der § 43 anders zu verstehen wäre — nicht dem Fischereigewerbe, sondern dem Fischhandel zu statten kommen, der, auch wenn er in Verbindung mit der Fischerei betrieben wird, Handel bleibt und vom Gesetzgeber nicht in dem gleichen Maß wie die Fischerei als schutzbedürftig angesehen worden ist. Auch kann nicht etwa geltend gemacht werden, daß doch auch in Fällen dieser Art eine Beschädigung bei Gelegenheit der Zuwiderhandlung gegen ein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz eingetreten sei und deshalb die Vermutung aus §§ 25. 26 A.R.N. I 6 den Beschädigten zur Seite stehe. Auf die Verhütung solchen Schadens zielt das hier in Frage stehende Polizeigesetz, der § 43 des Fischereigesetzes, nicht ab. Die in einer anderen Richtung geschädigten Personen, also hier die an den Vorfällen am Abend des 6. und in der Nacht vom 9. auf den 10. Oktober 1899 beteiligten Kläger 1, 2, 4, 6—8 mögen daher, wenn sie nachweisen können, in einem ihnen zustehenden sonstigen Recht verletzt zu sein, die Zuwiderhandlung der Beklagten gegen ein Polizeigesetz zu dem Zweck verwerten können, um ein schuldvolles Verhalten der Beklagten im allgemeinen zu begründen, nicht aber können sie sich auf das zu ihrem Schutze gar nicht erlassene Polizeigesetz mit der Wirkung berufen, daß daraus gegen die Beklagte die von ihr zu widerlegende Vermutung der Verursachung des Schadens entstände.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 48 Nr. 71 S. 329. 332. Die Revision war demnach für begründet zu erachten insoweit, als auch mit Bezug auf die Vorfälle am 6. Oktober abends und in der

---

Nacht vom 9. auf den 10. Oktober 1899 der Klagenanspruch für an sich begründet erklärt worden ist. Insofern sowie im Kostenpunkt war daher das Berufungsurteil aufzuheben. Zur Endentscheidung war bezüglich dieser Vorfälle die Sache nicht reif. Die Kläger haben ihren Anspruch noch in anderer Weise als durch Berufung auf das Fischereigesetz zu begründen versucht." . . .